

Satzung des KGV am Friedhof e.V. Bad Kreuznach

Anmerkungen:

Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen, männlichen oder diversen Form anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Kleingartenverein am Friedhof e.V. und hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht Bad Kreuznach unter der Nummer VR 1016 eingetragen.
Die Postanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
2. Der Verein gehört dem Stadtverband der Kleingartenvereine Bad Kreuznach an, in dessen Auftrag er die Kleingartenanlage und die darin gelegenen Gartenparzellen zur nichtgewerbsmäßigen Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung) vergibt und verwaltet.
Er ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie erfolgt im demokratischen Geiste ohne Rücksicht auf politische, rassische und konfessionelle Zugehörigkeit seiner Mitglieder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere, indem er:
 - a) mit seiner Kleingartenanlage eine der Allgemeinheit dienende Erholungsanlage schafft,
 - b) für den Gedanken der nicht gewerblichen Kleingartenbewegung durch Wort und Schrift wirbt,
 - c) seine Mitglieder fachlich berät und betreut und Ihnen im Rahmen des Möglichen Rechtsberatung und Rechtshilfe in einschlägigen Fragen gewährt,
 - d) die Kleingärtner anleitet, die ihnen überlassenen Gartenparzellen entsprechend den Empfehlungen des Bundesverbandes der Kleingärtner boden- und naturschonend zu bewirtschaften.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird unterschieden nach
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die volljährigen Pächter einer der Gartenparzellen in der Vereinsanlage. Parzellen können nur von aktiven Vereinsmitgliedern gepachtet werden; die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Pachtvertrages. Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist ein Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bad Kreuznach.
3. Passive Mitglieder können Lebenspartner, Kinder und Eltern der aktiven Mitglieder werden. Darüber hinaus können ehemalige aktive Mitglieder, die ihre Gartenparzelle gekündigt haben, eine passive Mitgliedschaft beantragen. Die Zahl der passiven Mitglieder darf die Anzahl von 30 % der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
4. Fördernde Mitglieder können alle anderen natürlichen und juristischen Personen werden.
5. Eine Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich unter Angabe der Art der gewünschten Mitgliedschaft beim Vorstand zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied und im Fall einer aktiven Mitgliedschaft über die Vergabe einer Gartenparzelle. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft beginnt, nachdem der Vorstand der Aufnahme zugestimmt und einen Abdruck der Satzung, der Gartenordnung und weiterer die Satzung ergänzender Ordnungen ausgehändigt hat, und das neue Mitglied die vorgesehene Datenschutz-Erklärung unterzeichnet und den ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
7. Dem Stadtverband als Generalpächter steht ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme ungeeigneter Bewerber zu.
8. Zum Ehrenmitglied des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben. Eine Ernennung kann nur durch die Mitgliederhauptversammlung des Vereins beschlossen werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Tod des Mitgliedes. Der Ehegatte, die Kinder oder Eltern des verstorbenen Mitgliedes können eine eigene aktive Mitgliedschaft und die Übernahme des gleichen Gartens beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand.
 - b) Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pacht- und Geschäftsjahres gem. § 12 durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) Durch Ausschluss,
 - wenn das Mitglied länger als drei Monate durch eigene Schuld mit der Zahlung der Beiträge und/oder der Jahresabrechnung in Rückstand ist, trotz zweimaliger

Mahnung und ohne von dem Vorstand Stundung erhalten zu haben, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- wegen grober Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung oder den Pachtvertrag,
- wegen eines sonstigen vereinschädigenden Verhaltens.

2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
3. Beim Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes durch Austritt oder Tod gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich einer Auseinandersetzung über den Pachtvertrag für eine Gartenparzelle.
4. Beim Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind sofort nach der Aufnahme fällig, die folgenden Beiträge sind zum 01.04. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Beim Ausscheiden während eines Geschäftsjahres werden die bereits geleisteten Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben:
 - Das Recht zur Teilnahme und Wortmeldungen bei den Mitgliederversammlungen
 - Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen unter den vom Vorstand festgesetzten Teilnahmebedingungen.
2. Volljährige aktive und passive Mitglieder haben außerdem aktives und passives Wahlrecht für die Vereinsorgane Vorstand und erweiterter Vorstand, Gartenkommission, Kassenprüfer, Versammlungs- und Wahlleiter sowie Wahlhelfer, sowie Stimmrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Zum Kassenprüfer dürfen auch fördernde Mitglieder gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. Die Vereinssatzungen, die sie ergänzenden Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen;

2. sich der Gartenordnung in der für den Stadtverband gültigen Fassung entsprechend zu verhalten und nach ihr zu handeln;
3. die gemeinnützigen Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
4. das Vereinsinventar schonend zu behandeln;
5. sich an den vom Vorstand angesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen bzw. für nicht geleistete Arbeitsstunden den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Ausgleichsbetrag zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
3. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr innerhalb der ersten 4 Monate stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes durch Rundschreiben bekanntgegeben werden, auch dem Stadtverband. Angelegenheiten, zu denen eine Abstimmung und Beschlussfassung erforderlich sind, müssen ausdrücklich als eigener Tagesordnungspunkt benannt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie anberaumt oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt oder wenn der Vorsitzende des Stadtverbandes es wünscht.
3. Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Leistungen und Sonderverpflichtungen, und des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
 - e) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Gartenkommission und etwaiger Ausschüsse
 - f) Wahl des/der Kassenprüfer
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern

4. Insbesondere bestimmt die Mitgliederhauptversammlung die Richtlinien, wie der Vorstand die Geschäfte zu führen hat. Sie beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Sie hat über die Aufnahme von Krediten zu beschließen. Sie entscheidet über die Einleitung von Rechtsmitteln, es sei denn bei Prozessen wegen Pachtrückständen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Ziffer 1 einberufen worden sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Abweichend davon gilt für alle Wahlen: Bei Stimmgleichheit ist die Wahl als geheime Wahl zu wiederholen. Ergibt diese erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
6. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist innerhalb einer Woche dem Stadtverband einzusenden.
7. Für die Durchführung der Neuwahlen und Ersatzwahlen des Vorstands und des erweiterten Vorstands muss ein Wahlleiter gewählt werden. Zu seiner Unterstützung können mehrere Wahlhelfer gewählt werden.

§ 9 Ersatzwahlen

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so muss die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Bleibt ein Vorstandsmitglied dreimal unentschuldigt den anberaumten Sitzungen fern, so hat der Vorstand dies im Rahmen seines Rechenschafts-berichts auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten, die daraufhin über einen etwaigen Ausschluss aus dem Vorstand entscheidet.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gleichwohl bleibt er darüber hinaus so lange im Amt bis auf einer weiteren Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit darf nur auf die Ziele des Vereins gerichtet sein. Im Innenverhältnis gilt: Für einzelne Geschäfte im Wert von mehr als 1.000 € ist ein Beschluss des Vorstands, für ein einzelnes Geschäft im Wert von mehr als 5.000 € ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen hiervon sind eilbedürftige Entscheidungen zu unaufschiebbaren Reparaturen am Vereinsvermögen.
4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, der auch die Sitzung leitet. Der 1. Vorsitzende kann im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung Leitenden.
6. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal einzuberufen.
7. Bei Eilbedarf und bei sonstigen rechtfertigenden Gründen können Sitzungen des Vorstands auch ohne physische Präsenz durch Diskussion, Meinungsbildung und Abstimmung in elektronischer Form (Mail, internetbasierte Telefon- und Videokonferenzen, Fax) oder telefonisch (durch mehrere Telefonate mit je zwei Teilnehmern und durch Festnetz-Telefonkonferenzen) durchgeführt werden.
8. Über Sitzungen des Vorstands – unabhängig von der Form der Durchführung - ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer kann im Verhinderungsfall durch Beauftragung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands vertreten werden.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand im Sinne des § 8,
 - b) mindestens zwei Beisitzern
2. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in der Mitgliederhauptversammlung auf drei Jahre.
3. Der erweiterte Vorstand wird an Stelle des Vorstands nach § 8 durch den Vorsitzenden einberufen, falls ein Bedürfnis besteht. Dies ist regelmäßig gegeben, wenn Angelegenheiten zu besprechen sind für die den Beisitzern Aufgaben übertragen worden sind.
4. § 8 Ziffern 4 und 7 gelten entsprechend.

§ 12 Gartenordnung

Für die Durchführung der besonderen Aufgaben in der Organisation der Dauerkleingartenanlage des Vereins und die für Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Bundeskleingartengesetzes sowie der Nutzungsaufgaben aus dem Generalpachtvertrag der Stadtverwaltung mit dem Stadtverband besteht eine Gartenordnung.

Die Überwachung des Einhaltens der Gartenordnung obliegt dem Vorstand und dem erweiternden Vorstand.

§ 13 Anträge

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand zu stellen und müssen dort spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen.

Auf der Mitgliederversammlung selbst können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese können nur mit einfacher Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

§ 14 Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
2. Erfüllungsort ist Bad Kreuznach.
3. Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer nach den Richtlinien des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V. - Dieser ist ebenso wie der Stadtverband jederzeit berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, der Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.
4. Für die Prüfung der Kasse des Vereins sind in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen je ein Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren zu wählen, so dass sich deren Amtszeiten um 1 Jahr überlappen, damit die Kasse immer auch von einer Person geprüft wird, die die Prüfung auch im Vorjahr durchgeführt hat. Die Kassenprüfung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder und nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Änderungen der Satzung können nicht während der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 16 Notstandsregelungen

Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung gem. § 10 dieser Satzung aufgrund eines von Behörden oder staatlichen Stellen ausgerufenen Notstands, Katastrophenzustands oder eines Versammlungs- und Kontaktverbots nicht möglich, dann gelten folgende Notstandsregelungen:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und
2. ohne physische Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dieselbe von zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen muss, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zehn beträgt.
3. Die Liquidierung erfolgt durch den Vereinsvorstand – Vorstand im Sinne § 26 BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner Bad Kreuznach e. V., der es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2023 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Bad Kreuznach, den 27.07.2024
Vereinsregister Bad Kreuznach VR 1016